

stem Vertrauten von Kaiser Valentinian III. und die daraus resultierenden Rangeleien um Machtpositionen.

Die Arbeiten bieten eine Fülle an Informationen, sind – ohne Fachjargon – gut lesbar, die Fußnoten und Literaturverzeichnisse sind auf den neuesten Stand gebracht. 24 Bildtafeln schließen den Band ab. Es ist zu bedauern, dass kein Beitrag aus der Papyrologie enthalten ist, denn gerade aus dieser Forschungsrichtung hätte Interessantes kommen können. Die Texte sind unterschiedlich, da sie von den HerausgeberInnen lediglich redaktionell überarbeitet wurden – dies jedoch erstklassig. Der Band ist das Ergebnis solider Gelehrsamkeit einiger altertumswissenschaftlicher Teildisziplinen, mit anregenden Gedanken aber ohne sensationelle neue Erkenntnisse, und insgesamt ein nützliches Instrument für Interessierte.

*Edith Specht, Wien*

Alexandra Lutz, **Geschlechterbeziehungen in der Neuzeit. Studien aus dem Norddeutschen Raum** (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins; 40), Neumünster: Wachholtz Verlag 2005, 258 S., EUR 18,-, ISBN 3-529-02940-8.

Mit Schimpfworten wie „lutheraner Kuh“, „Xanthippe“, „Bestie canaillieux“ oder „Wetter Hure“ belegten Männer im frühneuzeitlichen Holstein zwischen 1650 und 1770 ihre scheinbar zänkischen Ehefrauen; dagegen titulierten Frauen umgekehrt ihren Gatten wenig maulfaul als „Hund und Teufelskind“ oder als „widerlichen nackten Kerl“. Diese von Männern wie Frauen angewandten Injurien wurden meist als Waffe im Kontext von bald gewalttätigen Auseinandersetzungen eingesetzt – den Worten von Mann und Frau folgten oft schlagkräftige Taten (meist seitens der Männer). Die Injurien selbst waren nur bedingt auf die konkrete Person bezogene verbale Attacken, sondern vielmehr Teil der gerichtlichen Argumentationsstrategien. Quellengrundlage der vorliegenden Kieler ethnologischen, von Otto Ulbricht betreuten Dissertation sind Konsistorialakten der im westlichen Holstein situierten Propstei Münsterdorf (die Städte Glückstadt, Itzehoe, Krempe, Wilster umfassend), worin Geistliche auch über Ehesachen – die Ehe als Ausdruck obrigkeitlicher Ordnungspolitik wird hier greifbar – verhandelten. Insgesamt 421, in unterschiedlichem Ausmaß dokumentierte Ehekonflikte wurden neben der Ehetraktat- und Hausväterliteratur auf ihre narrative Struktur, auf die darin nachweisbaren Diskurse und auf Hinweise auf die Lebenswelt sowie auf Selbst- und Eigenwahrnehmungen der Ehepaare hin untersucht.

Nach einer Forschungsstand, Methode und Quellen charakterisierenden Einleitung wendet sich die Arbeit den wirtschaftlichen und verfassungsgeschichtlichen Grundlagen sowie der Sozialstruktur des Untersuchungsgebietes zu. Die verschiedenen Diskurse – etwa juristische Diskurse, Martin Luthers Ehediskurse – bestimmen den dritten Teil, die Konfliktursachen und -abläufe den als Hauptteil des Buches angelegten vierten

Abschnitt. Forschungsleitende Fragen waren dabei die nach Lutz angebliche Neuorganisation der ehelichen Machtverhältnisse und der Sexualmoral im Gefolge der Reformation, die Konfliktverläufe von Ehen, die Modalitäten von Scheidungen im protestantischen Bereich und die Argumentationsstrategien bei Ehekonflikten vor Gericht. Weiters fragt die Autorin nach der Gerichtsnutzung und nach Handlungsräumen der Geschlechter insgesamt.

Das an der Elbmarsch liegende Untersuchungsgebiet war in den behandelten vier Kleinstädten im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialstruktur von der Landwirtschaft, von der Schifffahrt und vom regionalen Handel geprägt, einer schmalen Oberschicht stand eine breite Unterschicht gegenüber. Dem „Lübischen Recht“<sup>1</sup> zufolge bestand nach der Heirat volle Gütergemeinschaft, die bewegliches wie unbewegliches Vermögen der Eheleute umfasste, häufig regelten zusätzlich eigene Eheverträge das Zusammenleben der Eheleute. Die „eheliche Pflicht“ und die eheliche Treue sowie ab dem 18. Jahrhundert das „schickliche Verhalten“ waren zentrale Momente im Pflichtenkatalog der Eheleute. Das Konsistorialgericht war auch für Fragen der Vaterschaft und Entschädigung von Müttern zuständig. Es entschied nach der Anhörung der Angeklagten und der Zeugen über die eingebrachten Fälle in Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten. Die Pastoren inszenierten sich nach der Beseitigung von Selbstregulierungsmechanismen im 17. Jahrhundert über das Konsistorialgericht als innerdörfliche Schlichtungsstelle und zogen auf diese Weise in Konkurrenz zu den weltlichen Gerichten Entscheidungskompetenz an sich. Die streitenden Ehepartner wurden vor Gericht einander gegenübergestellt. Tendenziell riefen mehr Frauen als Männer das Konsistorialgericht aufgrund von „bösllicher Verlassung“ (nur rund ein Fünftel der Klagen erfolgte *ex officio*) an, die untersuchten geistlichen Gerichte wurden stärker von der Unterschicht als der Mittel- oder Oberschicht genutzt. Jeweils rund ein Viertel der Klagen endete mit der Scheidung oder mit der erzwungenen Versöhnung; nur bei rund einem Sechstel der Urteile kam es zur vorübergehenden Trennung von Tisch und Bett.

Während Männer vor Gericht oftmals den Gehorsam (darunter auch die Ausführung der „ehelichen Pflichten“) als Verweigerung der ehelichen Pflicht darstellten, argumentierten die Frauen ihrerseits primär mit der Erfüllung der ehelichen Versorgungspflichten. Die Ursachen der „erkalteten Liebe“ wurden ebenso geschlechtsspezifisch interpretiert wie Sexualität an sich: Männlichkeit wurde „in einem höheren Ausmaß über Sexualität konstituiert“ als Weiblichkeit (239). Frauen wandten dagegen Sexualität als Druckmittel an, um Verhaltensänderungen bei ihren Ehepartnern zu erzielen. Während Männer sexuelles Entgegenkommen ihrer Frauen verlangten, forderten Frauen umgekehrt auch von ihren Männern sexuelle Aktivität ein und rubrizierten passives Verhalten als männliche Schwachstelle. Schlechter Lebenswandel, vor allem ökonomische Not infolge von übermäßigem Alkoholkonsum der Männer (selten der Frauen), wurde ab den 1720er Jahren verstärkt als Trennungsgrund seitens des Gerichtes akzeptiert.

Die Bemühungen der Pastoren um kirchliche Regulierung von Eheangelegenheiten steigerten sich im Laufe der Frühen Neuzeit deutlich, Selbstregulierungsmechanismen wurden zunehmend bekämpft. Vor allem Frauen wandten sich aufgrund von wirtschaftlichen Notlagen verstärkt an das Kirchengesicht; die über theologische und rechtliche Diskurse mitgestaltete Führungsrolle der Männer kollidierte zunehmend mit weiblichen Handlungskompetenzen. Viele Konflikte wurden zudem mittels Herausforderung von geistlichen und weltlichen Obrigkeiten – etwa durch Fluchen – ausgetragen, aber auch der etwa in Glückstadt anzutreffende Gegensatz von Katholiken und Protestanten spielte mit (z. B. „Lutheranische Teufelin“ versus „Päpstlichen“). Neben den eingangs zitierten Injurien kam auch der Gewalt und den symbolischen Handlungen – beispielsweise der Verweigerung der gemeinsamen Bettstatt – große Bedeutung zu, wobei der Übergang von den Worten zu den Taten in der Sicht der Männer die eheliche Hierarchie widerspiegelt. Die Frauen führten vor Gericht vielfach die „unchristlichen“, „bestialischen“ Schläge ihrer Männer an, die Männer betonten hingegen einen gleichsam rationalen Einsatz von Gewalt, um Ehefrauen „gehorsam“ zu machen.

Abschließend hinterfragt Alexandra Lutz die von Claudia Honegger modellierte These einer Ontologisierung der Geschlechterbeziehung und kommt zum Schluss, dass derartige Zuschreibungen (etwa Frauen: Passivität, Emotionalität; Männer: Aktivität, Rationalität) in ihrem Untersuchungsgebiet bereits für das 17. Jahrhundert nachweisbar sind. Die vor dem Konsistoriengericht ausgehandelte Ordnung lässt sich aber nicht einer schwarz-weiß gefärbten Dichotomie von Hierarchie und Gefährtschaft innerhalb der Ehe zuordnen, sondern vor Gericht verloren die Geschlechtercharaktere oft ihre Stereotypie und nahmen individuelle Züge an. Ökonomische Klagen dominierten vor Gericht überraschenderweise nicht, sondern waren gegenüber Klagen bezüglich ehelicher Sexualität nachrangig. „Die Gerichtsakten zeigen zwar die Präsenz ontologischer Vorstellungen, gleichzeitig wurde jedoch auch deutlich, dass die Ehefrauen und Ehemänner diese zu instrumentalisieren wussten und dass ihr Verhalten keineswegs immer mit diesen Vorstellungen konform ging“ (385). Die Ergebnisse der gut strukturierten Arbeit sind klar formuliert, die Thesen werden überzeugend sowohl in den disparaten Forschungskontext eingebunden als auch am eigenen Quellenmaterial ausführlich diskutiert.

*Martin Scheutz, Wien*

Siegrid Westphal Hg., **In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches**, Köln/Weimar: Böhlau 2005, 273 S., EUR 39,90, ISBN 3-412-17905-1.

Der vorliegende Tagungsband ist ein gelungener Beitrag zur Annäherung der Geschichtswissenschaft und der Rechtsgeschichte juristischer Fakultäten. Nach einer